

Richtlinie

**des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur
EINZELBETRIEBLICHEN
INVESTITIONSFÖRDERUNG
vom Nr. G 7-7271-**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates** vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- die **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission** vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- die **Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission** vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates** vom 01. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.
- die **Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission** vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER.
- die **Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission** vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER.

- der **Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission** vom 18.03.2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

- **Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen** im Agrar- und Forstsektor 2007 - 2013 (2006/C 319/01)

- das **Bayerische Zukunftsprogramm „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 –2013“**.

- die Art. **23 und 44** der **Bayer. Haushaltsordnung** und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Inhalt:

Teil A:	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	Seiten 4 bis 11
Teil B:	Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten	Seiten 12 bis 14

Grundlegend gilt:

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Bewilligung eingehalten werden.

Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ebenso zu berücksichtigen wie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 26, Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) erfüllen,
- ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von eigen erzeugten Anhang-I-Erzeugnissen dienen, und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

2.1.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen

zur Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene durch Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen gemäß Anlage 1.

2.2 Bemessungsgrundlage der Förderung

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich dem Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft,
- Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet gemäß Richtlinie 86/465/EWG,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der im ersten Spiegelstrich genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3 Einschränkungen der Förderung

2.3.1 Beachtung betrieblicher Referenzmengen

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen mit Ausnahme des Milchsektors sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen zuwendungsfähig.

Der Nachweis über die nach den einschlägigen Bestimmungen vorhandene und zusätzlich erworbene betriebliche Referenzmenge, die der Bewilligung zu Grunde liegt, ist mit Ausnahme des Milchsektors bis zum Abschluss der Investitionsmaßnahmen zu erbringen, d. h. spätestens bei Vorlage des Endverwendungsnachweises.

2.3.2 Betreuung

Die Kosten für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 € gefördert werden.

Bei einer Förderung von Maßnahmen mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 250 000 € ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.

- 2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - 2.4.1 Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor gefördert werden können,
 - 2.4.2 Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,
 - 2.4.3 Investitionen zur Beschaffung von mobilen technischen Einrichtungen der Traubenverarbeitung und Weinbereitung von Weinwirtschaftsbetrieben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 sowie von Rebenpflanzgut,
 - 2.4.4 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,
 - 2.4.5 Neuinvestitionen in die Anbindehaltung,
 - 2.4.6 der Kauf von Maschinen und Geräten, ausgenommen Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet,
 - 2.4.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
 - 2.4.8 Umsatzsteuer, Skonti und unbare Eigenleistungen,
 - 2.4.9 Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
 - 2.4.10 der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
 - 2.4.11 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

(KWK-Gesetz) begünstigte Energiegewinnungsanlagen sowie alle damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,

2.4.12 Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei,

2.4.13 Investitionen, die zur Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,

2.4.14 Investitionen, die ausschließlich der Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, wenn

entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen
und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird.

oder

wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Bei juristischen Personen wird bei der Bewertung der Geschäftstätigkeit sowie der Mindestgröße auf das Unternehmen, bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auf die am Unternehmen beteiligten natürlichen Personen abgestellt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei.

Bei der Förderung von Betriebszusammenschlüssen muss die Geschäftstätigkeit des Betriebszusammenschlusses selbst oder des Durchschnitts seiner Mitglieder jeweils für sich betrachtet den Bedingungen nach Nr. 3.1 entsprechen. Nichtlandwirte im Sinne von Nr. 3.1 erhalten für ihren Anteil keine Förderung.

3.2 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt

oder

die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,
- für Vorhaben ab 100 000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen eine Buchführung, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht, für 5 Jahre vom Zeitpunkt der Einreichung des Endverwendungsnachweises an fortzuführen und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes (IVK) über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung

über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

4.1.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

Die Einkommens- und Vermögensprosperität sowie die Würdigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit betrifft bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Anteilseigner 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse als auch die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Die Vermögensprosperität ist zu berücksichtigen.

4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens 2 Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.1.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie

- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Projektförderung - Anteilfinanzierung).

5.2 Höhe der Zuwendungen

5.2.1 Förderung von Investitionen

Grundsätzlich ist ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Investitionen nach Nr. 2 möglich.

5.2.2 Förderung der Betreuungskosten

Der Zuschuss zur Förderung der Betreuung beträgt bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| - bis zu 250 000 € | maximal 4 500 € |
| - über 250 000 € bis zu 500 000 € | maximal 7 500 € |
| - über 500 000 € | maximal 9 000 €. |

Der Eigenbetrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuungskosten beträgt mindestens 1 % des zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumens.

Teil B: Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), soweit nicht nachstehend oder im etwas anderes bestimmt ist.

6.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenringes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

6.3 Brandfälle

Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, mindern die Versicherungsleistungen aus der Gebäudebrandversicherung die zuwendungsfähigen Investitionskosten.

6.4 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF) einzureichen.

Das Staatsministerium kann die Antragstellung auf Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag. Dazu gibt sie die Antragsdaten in die EDV ein und erteilt im Rahmen des Bewilligungskontingents und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Maßgeblich für die Entscheidung des jeweiligen Antrags ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung / Ablehnung bzw. zum Zeitpunkt der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn geltende Richtlinie.

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung bzw. vor dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht begonnen worden sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall (z. B. wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen) zustimmen, dass mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind das für die Berechnung des Beihilfebetrages angewandte Verfahren und ein entsprechender Haushaltsmittelansatz für die Gewährung der Zuwendung sichergestellt. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

7.3 Prüfung des Verwendungsnachweises und Mittelfreigaben bzw. -abrufe

Die Zuschüsse werden nach Prüfung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben sowie die entsprechenden Zahlungsnachweise beim Amt für Landwirtschaft und Forsten vorgelegt hat. Teilabrechnungen sind möglich.

Die Zuschüsse werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) auf die im Förderantrag ausgewiesene Bankverbindung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Bewilligungsstelle prüft den vorgelegten Endverwendungsnachweis und die antrags- und bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen verwaltungsmäßig sowie im Rahmen mindestens einer Inaugenscheinnahme der Maßnahmen.

7.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Lieferung.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.

Sofern ein Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gewährt wird, so sind diese beim geförderten Bauobjekt gem. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates mindestens während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Einreichung des Endverwendungsnachweises einzuhalten.

7.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft. Sie tritt am außer Kraft. Die Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

gez.

Josef Huber
Ministerialdirektor